



Geschäftsordnung Alterskommission

30. April 2002

(Stand: 25. Februar 2014)



ABTEILUNG GESELLSCHAFT, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg
Tel 044 829 81 11, gesellschaft@opfikon.ch, www.opfikon.ch

Allgemeine Bestimmungen

	Art. 1
Grundlage	Die Alterskommission ist eine Kommission ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse. Sie bearbeitet die vom Altersleitbild abgeleiteten Massnahmen und Aufgaben. Die politische Zuständigkeit liegt beim Stadtrat, in erster Linie beim Vorstand Gesundheit und Umwelt.
	Art. 2
Zusammensetzung	Die Alterskommission besteht aus nachstehenden Mitgliedern: <ul style="list-style-type: none">- Vorstand Gesundheit und Umwelt (Vorsitz)- Altersberatung (Sekretariat)- Leitung Abteilung Gesellschaft- Leitung Abteilung Soziales- Leitung Alterszentrum Gibeleich- Präsidium Alterskonferenz- Ambulante Dienste (Spitex)- Vertretung Katholische Kirche- Vertretung Reformierte Kirche <p>Die Kommission konstituiert sich selbst.</p>
	Art. 3
Geschäftsordnung	Die Alterskommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Stadtrat zur Genehmigung vorzulegen ist. Sie kann darin bestimmte Geschäfte an Kommissionsausschüsse delegieren.
	Art. 4
Aufgaben	Die Alterskommission hat zur Aufgabe die vom Altersleitbild abgeleiteten Massnahmen und Aufgaben mit allen Beteiligten in der Altersarbeit zu koordinieren und entsprechend den Bedürfnissen der Senioren und Seniorinnen umzusetzen.

Geschäftsführung

	Art. 5
Unterschriften	Der Vorsitz zeichnet zusammen mit dem Sekretariat rechtsverbindlich für die Alterskommission.
	Art. 6
Sekretariat	Die Altersberatung führt von Amtes wegen das Sekretariat der Alterskommission.
	Art. 7
Anträge Stadtrat	Anträge an den Stadtrat sind in Form von Stadtratsbeschlüssen abzufassen.

Sitzungsbetrieb

	Art. 8
Einladung	Die Mitglieder werden schriftlich zu den Sitzungen der Alterskommission eingeladen.
	Art. 9
Teilnahme	Die Alterskommission tagt drei- bis viermal pro Jahr. Die schriftliche Einladung erfolgt zehn Tage im Voraus. Die Mitglieder der Alterskommission haben im Verhinderungsfall eine Vertretung zu benennen.
	Art. 10
Protokoll	Über die Sitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt.
	Art. 11
Beschlussfähigkeit	Die Alterskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Vorsitzes.

Rechte und Pflichten

	Art. 12
Entschädigung	Die Entschädigungen für die Mitglieder der Alterskommission richten sich nach der Entschädigungsverordnung der Stadt Opfikon.
	Art. 13
Schweigepflicht	Die Mitglieder der Alterskommission sind von Gesetzes wegen verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu bewahren, so weit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Stadt oder der beteiligten Privaten erfordert.

Schlussbestimmungen

	Art. 14
Genehmigung	Die Geschäftsordnung und allfällige Teil- oder Totalrevisionen sind nach Verabschiedung durch die Alterskommission dem Stadtrat zur Genehmigung zu unterbreiten.
Inkrafttreten	Die Verordnung tritt am 25. Februar 2014 in Kraft und ersetzt diejenige vom 30. April 2002.

Opfikon, 25. Februar 2014

ALTERSKOMMISSION OPFIKON

Der Vorsitzende Die Sekretärin

J. Mäder U. Walder

Genehmigt durch den Stadtrat am 25. Februar 2014

STADTRAT OPFIKON

Der Präsident Der Leiter Verwaltung

P. Remund H.R. Bauer